

24.10.2016

# Antrag

der Fraktion der FDP

## Für eine Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen

### I. Ausgangslage

Immer wieder kommt es für eingesetzte Polizeikräfte in Nordrhein-Westfalen zu gefährlichen Situationen, in denen sie sich – nicht selten unvermittelt – einem Angriff mittels einer Hieb- und Stichwaffe konfrontiert sehen und selbst in akute Lebensgefahr geraten.

Reizstoffsprühgeräte des Streifendienstes sind regelmäßig für die Kurzdistanz und regelmäßig nicht zur sicheren Abwehr eines lebensbedrohlichen Angriffs auf Polizeibeamte/innen – etwa mittels Messer – tauglich. Gleiches gilt für den Einsatzmehrzweckstock. Neben diesen beiden Hilfsmitteln und der Dienstwaffe steht den Beamtinnen/en derzeit im täglichen Einsatzalltag kein geeignetes Distanzmittel zur Verfügung.

Wird etwa gegen einen mit einem Messer bewaffneten Täter, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben für die Polizeibeamte/innen oder Dritte abzuwehren, der Schusswaffengebrauch entsprechend §§ 56, 63, 64 PoIG NRW angedroht – soweit möglich noch durch Warnschuss – und schließlich auch davon Gebrauch gemacht, muss dadurch regelmäßig zum Eigenschutz eine sog. Mannstoppwirkung erreicht werden, die in vielen Fällen für den Angreifer tödlich endet. Auch geht beim Einsatz der Dienstwaffe in einer solch hektischen Situation gegen einen Angreifer immer eine hohe Gefahr einher, dass Dritte versehentlich schwer verletzt werden könnten.

Gerade ein tödlicher Schusswaffengebrauch im Dienst stellt für alle eine schlimme Situation dar: für den Polizeibeamten bzw. die Polizeibeamtin, der/die zur Schusswaffe greifen musste, für alle in diesem Einsatz befindlichen Polizeibeamten/innen, für die Angehörigen des Erschossenen, für die oftmals im Vorfeld durch den Erschossenen attackierten Personen sowie für unbeteiligte Zeugen, die den Einsatz miterlebten.

Nicht selten befinden sich solche Angreifer in einer emotionalen Ausnahmesituation, stehen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder legen es gerade in akuter Verzweiflung auf einen Schusswaffengebrauch gegen sie an (sog. „suicide by cop“).

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Eine Mannstoppwirkung kann aber gerade auch durch Distanzelektroimpulsgeräte (Taser) erreicht werden, wobei der Angreifer den Einsatz regelmäßig unbeschadet übersteht.

Gerade auch die Fälle, in denen Polizeibeamte/innen aufgrund des Einsatzortes keine räumliche Distanz zum Angreifer schaffen können bzw. ihnen der Rückzugsraum versperrt ist, stellen eine besonders gefährliche Einsatzlage dar (z.B. Einsätze bei häuslicher Gewalt im Hausflur). Hier ist der Einsatz der Dienstpistole und deren Erfolg besonders problematisch, da hier die erforderliche ausreichende Distanz zwischen Angreifer und Einsatzkräften für eine Mannstoppwirkung oft nicht erzielt werden kann. Die eingesetzten Polizeikräfte können deshalb selbst schwer oder gar tödlich verletzt werden.

Ein augenscheinlich zunehmendes Mitführen von Waffen erhöht die Brisanz des polizeilichen Alltags. Bei einer Vielzahl von Vorfällen treffen Einsatzkräfte heute auf emotional hektisch und unberechenbar reagierende bewaffnete Menschen. Zudem sind zunehmend unvermittelte gezielte tätliche Angriffe etwa von Extremisten auf das Leben der Beamtinnen und Beamten zu verzeichnen.

Polizeiexperten betonen, dass beim Distanzelektroimpulsgerät (Taser) minimale Stromstärken zu Kontraktionen der Skelettmuskeln führen und den Angreifer komplett handlungsunfähig machen. Dies erfolgt durch über mehrere Meter in Richtung der Zielperson abgeschossene, mit Widerhaken versehene und über Drähte mit dem Gerät verbundene Projektilpfeile mit kleinen Nadeln. Verschiedene Polizeibeamte/innen der Polizei NRW und Führungskräfte haben augenscheinlich den Taser selbst auch dienstlich freiwillig an sich getestet. Sie beschreiben die beeindruckende Wirkung und auch, dass sie nach der Anwendung direkt wieder aufstehen konnten, als ob nichts gewesen sei. In vielen Ländern wie in den USA, Kanada, Australien, Frankreich, England, Österreich, Polen und der Schweiz sollen die Elektro-Schocker demnach bereits eingesetzt werden. Statistiken würden belegen, dass allein schon das Ziehen des Elektroimpulsgerätes mit der Androhung seines Einsatzes in über 50 Prozent der Konfrontationen zur Aufgabe des Gegenübers führt. Distanzelektroimpulsgeräte (Taser) ermöglichen eine deutliche optische Warnung des Angreifers, indem ein deutlich wahrnehmbarer Stromfluss am Gerät mit entsprechendem Geräusch erzeugt werden kann bzw. die Erfassung per wahrnehmbaren Laserzielpunkt erfolgen kann.

Gerade um Einsatzgeschehen zu vermeiden, in denen vermeidbar ist, dass gegen eine Person mangels Alternativen als ultima ratio bisher die Dienstwaffe mit den entsprechenden Folgen für den Angreifer und Gefahren für Dritte eingesetzt werden muss, oder aber für die einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten der Einsatz der Dienstwaffe aufgrund der engen Einsatzortsituation nicht oder nur bedingt erfolgsversprechend sein kann, gilt es mit dem Distanzelektroimpulsgerät (Taser) ein weiteres Einsatzmittel für die eingesetzten Polizeikräfte in Nordrhein-Westfalen zu erproben.

Bisher verfügen allein die Spezialeinsatzkräfte der Polizei bereits über solche Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) und verwenden auch Kettenhemden, Langstöcke und Schutzschilde, um mit Messern bewaffnete Personen unter möglichster Vermeidung von Schussabgaben zu überwinden, wobei eine entsprechende Absicherung erfolgt. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und zugelassene Waffen sind derzeit in § 58 PolG NRW benannt, wobei Distanzelektroimpulsgeräte (Taser) hier derzeit als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingeordnet sind.

Das Für und Wider von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) als weitere Ausstattung der Polizei ist bis heute zu Recht kontrovers diskutiert und hinterfragt worden.

Unstreitig ist die Wirkung bei sachgerechter Verwendung. Insbesondere die Frage, inwieweit einzelne Kleidungsstücke beim Täter die Wirkung hemmen können, ist ein wichtiger Aspekt, der immer wieder hinterfragt wird. In der Regel wird ein Beamter den Taser ziehen, der Kollege zur Absicherung die Dienstwaffe. Wo dieses einstudierte teammäßige Vorgehen jedoch in Sekundenbruchteilen bzw. aufgrund der Einsatzörtlichkeit nicht möglich ist, ist der Beamte/die Beamtin in der Situation, entweder die Dienstwaffe zu ziehen und zu benutzen oder den Taser. Insoweit trat auch der Umstand auf, dass die zusätzliche Ausstattung nicht rechtlich dazu führen darf, dass der Einsatz der Dienstwaffe gegenüber etwa einem Messerangriff unverhältnismäßig wird, weil mit dem Taser ein milderes Abwehrmittel zur Verfügung steht. In Lebensgefahr muss sich der Beamte weiter des Abwehrmittels bedienen dürfen, wodurch der Angriff sicher, sofort und endgültig beendet wird.

Dabei ist auch zu beachten, welche weitreichende Rechte das Notwehrrecht des § 32 StGB Jedermann zur Abwehr eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs unter Zuhilfenahme von Gegenständen und Waffen zubilligt. Das relativ mildeste Verteidigungsmittel ist dasjenige, welches den geringsten Schaden anrichtet. Der Angegriffene muss sich jedoch hierbei nicht auf das Risiko einer unzureichenden Abwehrhandlung einlassen.

Insbesondere steht auch immer wieder die Frage im Raum, inwieweit durch die Anwendung von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) beim Angreifer – etwa durch die Wechselwirkung mit Drogen – Schäden bis hin zum Tod entstehen können. Da es in der Regel um die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bzw. die Gesundheit der Polizeibeamten/-innen oder Dritter geht, sind die Alternativen der gezielte Einsatz von Pfefferspray, Schlagstock oder der Schusswaffengebrauch zur Herbeiführung von Angriffsunfähigkeit und Fixierung. Auch insoweit bestehen für den Angreifer Risiken, dadurch schwere Verletzungen zu erleiden. Insoweit vermögen strenge Verhältnismäßigkeitsgrundsätze und entsprechende Verwaltungsvorschriften zum Polizeigesetz und Anwendungsrichtlinien den zulässigen Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) zu bestimmen. Auch ermöglichen entsprechende Geräte eine lückenlose Einsatzdokumentation.

Das Bayerische Innenministerium lässt derzeit die Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser) bei der Bayerischen Polizei prüfen. Ende 2015 wurde dazu eine Arbeitsgruppe beauftragt, – ausgehend von den bisher positiven Erfahrungen mit dem zusätzlichen Einsatzmittel bei den Spezialeinheiten – die Einsatzmöglichkeiten und -grenzen unter Miteinbeziehung von einsatztaktischen, medizinischen und rechtlichen Erwägungen bei der gesamten Polizei darzustellen.

Die Polizei in Rheinland-Pfalz testet im kommenden Jahr den Einsatz von Elektroschockwaffen im Streifendienst. Das hat der dortige Innenminister (SPD) jüngst im Landtag angekündigt. Eine Arbeitsgruppe werde die Vorbereitung für ein Pilotprojekt bei der Polizeiinspektion Trier im Dezember abschließen. Nach einer Schulung der beteiligten Beamten könne dann im Frühjahr 2017 der einjährige Test mit den Tasern beginnen.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

1. Angesichts einer zunehmenden Gewalt gegen Einsatzkräfte, zur Gewährleistung von bestmöglichem Schutz und hoher Sicherheit unserer Polizeibeamtinnen und -beamten und zur Vermeidung von für alle Beteiligten dramatischer und traumatischer Einsatzverläufe und insbesondere ansonsten ggfs. alternativloser tödlicher Schussabgaben bzw. drohender schwerer Verletzungen gilt es, entsprechende neue Einsatzmittel auf deren Einsatzmöglichkeiten und -grenzen unter Miteinbeziehung von einsatztaktischen, medizinischen und rechtlichen Erwägungen mit der gebotenen Sorgfältigkeit und Sensibilität zu erproben.

2. Neben einer zeitgemäßen technischen Ausstattung benötigt die Polizei Einsatzmittel, die der hochkomplexen Einsatzpraxis Rechnung tragen. Die Beamtinnen und Beamten begegnen bei ihren Einsätzen immer häufiger Menschen, die mit einem Messer unterwegs sind. Und sie sind mit Vorfällen konfrontiert, bei denen Menschen sich bewaffnet haben und emotional hektisch im öffentlichen Raum Dritte oder sie selbst bedrohen, angreifen und in Lebensgefahr bringen. Oftmals müssen Polizisten in gefährlichen Situationen innerhalb von Sekundenbruchteilen über das zweck- und verhältnismäßige Handeln entscheiden. Daher ist die Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten zu befürworten. Diese könnten als Einsatzmittel die taktische Lücke zwischen Einsatzmehrzweckstock, Pfefferspray und Schusswaffe schließen.
3. Dem Ministerium für Inneres und Kommunales sollten Einsatzerfahrungen der Spezialeinsatzkräfte in NRW mit diesem Gerät sowie solche anderer Polizeibehörden im Streifen dienst im In- und Ausland vorliegen bzw. diese sollten kurzfristig zu generieren und auszuwerten sein.
4. Durch eine herstelleroffene Ausschreibung soll eine entsprechende Anschaffung – ggfs. anfangs auf Mietbasis – beim Hersteller mit dem überzeugendsten Angebot vorgenommen werden.

### III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Distanzelektroimpulsgeräte (Taser) bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen im täglichen Einsatzgeschehen daraufhin zu erproben, inwieweit sie als Einsatzmittel die taktische Lücke zwischen Pfefferspray und Schusswaffe im Einsatzalltag der Polizeibeamtinnen und -beamten auf der Straße erfolgreich schließen können.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Marc Lürbke  
Dr. Joachim Stamp

und Fraktion